



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weimarer Land vom 10.05.2006 über das Geflügelaufstellungsgebot wird aufgehoben.**
- 2. Gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wird folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), festgelegt:**

das Kreisgebiet des Kreises Weimarer Land

Begründung:

Zu 1. Die Voraussetzung zum Erlaß dieser Allgemeinverfügung liegen nicht mehr vor (Außerkrafttretung der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest)

Zu 2. Für sämtliche Geflügelhaltungen im Kreisgebiet liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weimarer Land, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda einzulegen.

Apolda, den 03. 01. 2008

Im Auftrag

DVM Squara
Amtsleiterin

Hinweise gemäß Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348)

1. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (VVVO) der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der VVVO ist gemäß § 2 der Geflügelpestverordnung mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.
2. Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister gemäß § 2 Geflügelpestverordnung zu führen, dieses ist drei Jahre lang aufzubewahren.
In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - a) im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b) im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c) für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - d) für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - e) im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.
3. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
 1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
 3. und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Veterinäramt (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) durchgeführt werden.
5. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, oder treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
 1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert
 ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Wer Geflügel hält, hat das Geflügel
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

(Diese Regelung ist für den Kreis Weimarer Land zum jetzigen Zeitpunkt per Allgemeinverfügung aufgehoben.)

7. Enten und Gänse die im Freiland gehalten werden, sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Der Halter der Enten und Gänse hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Die vorgeschriebenen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist es mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

An Stelle dieser Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten hat der Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen. In diesem Fall muss die in der folgenden Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels |
|---|--|
| 1 | 2 |
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 - 100 | 10 - 50 |
| 101 - 1000 | 20 - 60 |
| mehr als 1000 | 30 - 70 |

Ferner hat der Tierhalter in diesen Fällen

- jedes verwendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
- je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere zu dokumentieren,
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und den Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und zu gewährleisten, dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu machen,
- zu gewährleisten, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.

- 8.** Jeder Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.
- 9.** Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
- 10.** Weitere Hinweise erhalten Sie bei beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (03644 / 540 306 oder 540 301).